

**Antrag auf Übertragung der Prüfungsbefugnis für Abschlussarbeiten auf eine\*n akademische\*n Mitarbeiter\*in**

Beantragendes Seminar/Institut: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des\*der akademischen Mitarbeiter\*in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beantragt wird eine Prüfungsbefugnis für Abschlussarbeiten im Bereich BA

MA

Es wird eine befristete Übertragung der Prüfungsbefugnis beantragt:

ja, und zwar bis: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nein

Hiermit wird bestätigt, dass \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

die im Anhang festgelegten Voraussetzungen für eine Übertragung der beantragten Prüfungsbefugnis erfüllt und ihm\*ihr in der Dienstaufgabenbeschreibung bzw. der Tätigkeitsbeschreibung die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen ist bzw. wird.

Dem Antrag sind ein kurzer Lebenslauf, ein Promotionsnachweis (entfällt wenn die Promotion an der Philosophischen Fakultät Heidelberg erfolgt ist) und eine Auflistung aller bisherigen Lehrveranstaltungen beizufügen. Bitte kennzeichnen Sie diejenigen Lehrveranstaltungen mit Hausarbeit als Prüfungsform. Ggf. sind zudem Nachweise zur Belegung hochschuldidaktischer Kurse beizufügen.

Die Prüfungsbefugnis erlischt prinzipiell mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses an der Universität Heidelberg. Auf formlosen Antrag hin ist eine Verlängerung um bis zu 2 Jahre möglich. Die jeweilige Leitung des Instituts/Seminars ist verpflichtet, das Studiendekanat zeitnah von der Beendigung des jeweiligen Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zu unterrichten.

Datum, Unterschrift akad. Mitarbeiter\*in

Datum, Unterschrift geschäftsführende\*r Direktor\*in

*Bearbeitungsvermerke (vom Studiendekanat auszufüllen)*

Übertragung der Prüfungsbefugnis durch Beschluss des Fakultätsvorstandes vom:

Information an GPA ist erfolgt am:

Prüfungsbefugnis endet zum: Information an GPA:

*Fassung: Juni 2021*

**Anhang zum Antrag auf Übertragung einer Prüfungsbefugnis an akad. Mitarbeiter\*innen**

Mindeststandards für die Übertragung der Prüfungsbefugnis

Für die Übertragung einer Prüfungsbefugnis für BA-Abschlussarbeiten gilt:

* Promotionsverfahren abgeschlossen (maßgeblich ist das Datum der mdl. Prüfung, die Veröffentlichung der Diss. muss noch nicht erfolgt sein)
* Lehrerfahrung im Gesamtumfang von mindestens 8 SWS
* Mindestens zwei der gehaltenen Lehrveranstaltungen müssen als Prüfungsform Hausarbeiten vorgesehen haben. Optional kann eine dieser Veranstaltungen durch die Teilnahme an hochschuldidaktischen Kursen, in denen die Betreuung schriftlicher Arbeiten Gegenstand war, ersetzt werden.
* Generell wird die vorherige Belegung entsprechender Workshops und Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschuldidaktik empfohlen
* Es sollte zu erwarten sein, dass der\*die akademische Mitarbeiter\*in noch mind. weitere 12 Monate an der Universität Heidelberg beschäftigt sein wird

Für die Übertragung einer Prüfungsbefugnis für MA-Abschlussarbeiten gilt zusätzlich:

* Promotionsverfahren seit mindestens 2 Jahren abgeschlossen (maßgeblich ist das Datum der mdl. Prüfung, die Veröffentlichung der Diss. muss noch nicht erfolgt sein)
* Nach Möglichkeit sollte der Betreuung einer MA-Arbeit die Betreuung einer BA-Arbeit vorausgehen

Antragstellung

Der Antrag ist mittels des entsprechenden Formulars von dem\*der jeweiligen Direktor\*in über das Studiendekanat an den Fakultätsvorstand zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Fakultätsvorstand auf Grundlage eines entsprechendes Rektoratsbeschlusses. Dem Antrag müssen ein Lebenslauf und ein Verzeichnis der bisherigen Lehrveranstaltungen des\*der akademischen Mitarbeiters\*Mitarbeiterin beigefügt werden (mit Typ und Titel der Veranstaltung). Hier ist zu kennzeichnen, welche Lehrveranstaltungen eine Hausarbeit als Prüfungsformat vorgesehen haben. Ggf. sind zudem Bescheinigungen über die Teilnahme an hochschuldidaktischen Kursen einzureichen (Kopien reichen aus).

Der\*die Direktor\*in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die oben genannten Kriterien erfüllt sind und dass die Dienstaufgabenbeschreibung mit Übertragung der Prüfungsbefugnis angepasst wird. Der\*die akademische Mitarbeiter\*in und der\*die Direktor\*in verpflichten sich, das Studiendekanat zu informieren, sobald das Arbeitsverhältnis des\*der akademische\*n Mitarbeiter\*in endet, da die Prüfungsbefugnis damit ebenfalls endet. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Prüfungsverfahren können zu Ende geführt werden. Auf formlosen Antrag hin kann die Prüfungsbefugnis um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Das Studiendekanat informiert das GPA über die Übertragung der Prüfungsbefugnis.

Damit akademische Mitarbeiter\*innen in einer Qualifikationsphase nicht übermäßig belastet werden, sollte eine Höchstgrenze von drei Prüfungsverfahren (BA- oder MA-Abschlussarbeiten) im Jahr nicht überschritten werden. Für die Einhaltung dieser Grenze tragen das Fach und der\*die akademische Mitarbeiter\*in selbst die Verantwortung. Sollte es bezüglich dieser Regelung zu Konflikten kommen, steht der\*die Studiendekan\*in als Ombudsperson zur Verfügung.